GEMEINDE PLASSELB

Richtlinien zur Vereinsunterstützung

Plasselb, 18. Juni 2018

Warum werden unsere Vereine unterstützt?

Die Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB bilden eine wertvolle und unverzichtbare Basis des sportlichen, kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde Plasselb. Sie fördern das Zusammengehörigkeitsgefühl und Identität der Bürgerinnen und Bürger und tragen wesentlich zur guten Lebensqualität in der Gemeinde bei.

Die Gemeinde Plasselb schafft zeitgemässe Rahmenbedingungen um sinnvolle Freizeitangebote zu ermöglichen, fördert alle Aktivitäten der Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen und unterstützt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Dabei wird insbesondere Tätigkeiten zur Entwicklung und Förderung der Jugend sowie Anstrengungen, welche der Sucht- und Gewaltprävention sowie dem Jugendschutz dienen, besondere Beachtung geschenkt.

1. Kriterien zur Vereinsunterstützung

Unterstützt werden Vereine, welche folgende Kriterien **kumulativ** erfüllen: (ehem. Pkt. d) entfernt)

a) Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht, verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in der Gemeinde Plasselb.

   Vereine mit Sitz in einer anderen Gemeinde oder Gruppierungen/Zusammenschlüsse von Vereinen erhalten nach den gleichen Kriterien wie einheimische Vereine einen Beitrag, sofern kein Angebot in Plasselb besteht und sie mindestens 10 Mitglieder mit ständigem Wohnsitz in der Gemeinde Plasselb nachweisen können.

b) Der antragstellende Verein bietet regelmässig sportliche (in erster Linie Breitensport), kulturelle, soziale oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Gemeinde Plasselb an, oder trägt in einer anderen Form wesentlich zur guten Lebensqualität in unserer Gemeinde bei.

c) Es handelt sich um eine Non-Profit Organisation, d.h. sie erwirtschaftet im Durchschnitt über die letzten drei Jahre einen Gewinn, welcher maximal der Hälfte der jährlichen Mitglieder-beiträge entspricht.

d) Das frei verfügbare Vermögen (d.h. der Bestand an flüssigen Mitteln und leicht liquidierbaren Wertschriften abzüglich Finanzverbindlichkeiten, ohne Sachgüter oder zweckgebundene flüssige Mittel für die Anschaffung von Sachgütern) des Vereins beträgt maximal dreihundert Franken pro Mitglied.

In Ausnahmefällen kann sich auch eine gemeinnützige Vereinigung, welche kein Verein im rechtlichen Sinn ist, als beitragsberechtigt qualifizieren. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass aus den, der Gemeinde vorgelegten Unterlagen zweifelsfrei ersichtlich ist, dass sämtliche übrigen Voraussetzungen dieses Reglements erfüllt sind.
Ausnahmen in Bezug auf die Erfüllung der Kriterien können ebenfalls bei Vereinen, welche einen besonderen Beitrag zur Entwicklung und Förderung der Jugend leisten, gewährt werden.
Die Gesuche von Glaubensgemeinschaften und Anträge von Vereinen mit einem unethischen Zweck werden nicht berücksichtigt.

2. Formen der Vereinsunterstützung

Die Gemeinde Plasselb:

2.1 - stellt bedürfnisgerechte Infrastruktur zur Verfügung

2.2 - fördert die Kommunikation der Vereine

2.3 - unterstützt die Vereinsarbeit durch Vergabe von finanziellen Mitteln

Die Unterstützung der Aktivitäten der Vereine durch Eigenleistungen der Gemeinde ist auf Antrag hin möglich. Dies darf jedoch zur keinen andauernden Zusatzbelastung des Verwaltungsbetriebes führen.

Die Gemeinde Plasselb sichert keine Defizitgarantien zu.

2.1 Nutzung gemeindeeigener Infrastruktur

Die Gemeinde Plasselb stellt ihre Infrastruktur wie Schulhaus, Mehrzweckhalle (MZH), Aussenanlagen und sonstige Einrichtungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für regelmässige Aktivitäten der Vereine (wie z.B. Training, Proben und Wettkämpfe) kostenlos zur Verfügung. Die Gemeinde verzichtet mit dieser Praxis auf die verursachergerechte Verrechnung von Betriebs-, Unterhalts- und Personalkosten.

Die Vereine werden gebeten Anfragen zur Nutzung gemeindeeigener Infrastruktur schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Aktuelle Liste der Vereine, welche zurzeit kostenlos die Infrastrukturen der Gemeinde Plasselb nutzen, befindet sich im Anhang.

Exklusive Nutzung

Im Fall einer exklusiven Nutzung eines Objektes wird mit dem betreffenden Verein ein Mietvertrag abgeschlossen, wobei den Vereinen im Sinne der aktiven Vereinsunterstützung nur die direkten Betriebskosten in Rechnung gestellt werden. (Gebührentarif link & im Anhang).

Bei Anlässen und Projekten, welche der Entwicklung und Förderung der Jugend, dem Jugendschutz sowie der Sucht- und Gewaltprävention dienen, wird die Infrastruktur auch bei Einzelbelegung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Reservierung der Infrastruktur

Die Reservierung der Gemeinderäumlichkeiten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Anschliessend nimmt der Veranstalter Kontakt mit dem Abwart auf, damit alle notwendigen Vorbereitungen getroffen werden können.

Bei der Reservierung des Vereinslokals bedarf es einer vorgängigen Zustimmung des Pfarreirates.

Sorgfaltspflicht

Die Vereine werden angehalten bei der Nutzung der Gemeindeinfrastruktur die gebotene Sorgfalt walten zu lassen. Die Vereinsmitglieder werden gebeten die Räumlichkeiten/Anlagen so zu verlassen, wie sie diese angetroffen haben.

Bei Beschädigungen ist sowohl der Abwart, als auch die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen.

Im Fall von Vandalismus wird Strafanzeige eingereicht.

Bei Unfällen lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

2.2 Kommunikation

2.2.1 Veranstaltungskalender

Die Gemeinde lädt jährlich Vertreter der Vereine ein, um gemeinsam den Veranstaltungskalender des Folgejahres zu gestalten. Nebst Bekanntgabe der geplanten Aktivitäten, bietet diese Zusammenkunft den Vereinen die Möglichkeit, sich sowohl untereinander, als auch mit den Vertretern der Gemeinde auszutauschen.

2.2.2 Flyer, Anschlagbrett und Werbetafeln

Die Vereine haben die Möglichkeit auf Ihre Aktivitäten am Anschlagbrett der Gemeinde oder in Form von Flyern, die auf der Gemeinde aufgelegt werden, aufmerksam zu machen. Die Gemeindeverwaltung gibt zudem allen Neuzuzüglern eine Liste mit Vereinen der Gemeinde Plasselb ab.

Das Aufstellen von Werbetafeln auf dem Gemeindegebiet bedarf einer Bewilligung.

2.2.3. Internetseite der Gemeinde

Die Gemeinde Plasselb stellt den Vereinen unter www.plasselb.ch eine Internetplattform zur Verfügung. Nebst der Präsentation der einzelnen Vereine besteht hier auch die Möglichkeit zur Publikation von Veranstaltungen.

2.2.4 Willkommensapéro

Die Vereinsvertreter sind herzlich eingeladen ihre Vereine an einem periodisch stattfindenden Willkommensapéro für Neuzuzüger vorzustellen.

2.3 Finanzielle Beiträge

2.3.1 Jährliche Pauschalbeiträge

Vereine, welche die Kriterien zur Vereinsunterstützung unter Pkt. 1 erfüllen, können ein Gesuch um einen jährlichen finanziellen Beitrag stellen. Die Höhe des Pauschalbeitrages wird, unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Plasselb, durch den Gemeinderat festgelegt. Vereinen, welche einen besonderen Beitrag zur Entwicklung und

Förderung der Jugend, leisten, kann ein höherer Pauschalbeitrag oder zusätzliche Leistungen gewährt werden.
Die aktuelle Liste der Vereine, welche eine jährliche finanzielle Unterstützung erhalten, befindet sich im Anhang.

Gesuch um jährliche Pauschalbeiträge

Die Vereine werden gebeten Anfragen um Unterstützung in Form von jährlichen Pauschalbeiträgen schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.
Das entsprechende Gesuchsformular kann im Onlineschalter heruntergeladen oder im Gemeindebüro bezogen werden.
Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Statuten
- Mitgliederverzeichnis mit Stichtag 30. Juni des Antragjahres (mit Wohnort und Jahrgang)
- Rechnungen der letzten drei Jahre (Erfolgsrechnung und Bilanz bzw. Vermögensnachweis)
- Budget des Antragjahres bzw. wenn dieses noch nicht erstellt/genehmigt ist, dasjenige des laufenden Vereinsjahres und/oder Projektplan

Das Gesuch wird durch die Vereinspräsidentin/den Vereinspräsidenten unterzeichnet, welche/-r auch für ergänzende Auskünfte zur Verfügung steht.
Die Gesuche um eine jährliche Unterstützung ab dem Folgejahr sind bis zum 31. August des laufenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Prüfung der Gesuche und Entscheid

Der Gemeinderat prüft die eingereichten Gesuche und entscheidet über die Berechtigung zur Unterstützung sowie die Höhe der Pauschalbeiträge an die gesuchstellenden Vereine.
Der Gemeinderat behält sich vor, die finanziellen Beiträge periodisch zu überprüfen und mit Hinsicht auf die jeweilige finanzielle Situation der Gemeinde anzupassen.

Erneuerung der Gesuche

Die Gesuche müssen jährlich erneuert werden, indem die Vereine das Protokoll der letzten Generalversammlung (GV) samt Jahresrechnung unaufgefordert unmittelbar nach der GV der Gemeindeverwaltung zustellen.
Bei Auflösung des Vereins, Änderung der Statuten sowie bei wesentlicher Änderung der Vermögensituation oder der Anzahl der Mitglieder ist die Gemeinde unaufgefordert zu benachrichtigen.

2.3.2 Einmalige finanzielle Beiträge

Die Gesuchsteller werden gebeten Anfragen um einmalige finanzielle Unterstützung schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

2.3.2.1 Beiträge für Anlässe und Projekte

Die Gemeinde Plasselb spricht für Anlässe und Projekte Beiträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu. Die Vergabe der finanziellen Mittel kann mit Auflagen seitens Gemeinde hinsichtlich Planung, Koordination und Durchführung verbunden werden. Die Leistungsempfänger sind verpflichtet, die Möglichkeiten Beitragsleistungen Dritter (z.B. Lotteriefonds, Sponsoring) zu prüfen.

Bei der Vergabe von Unterstützungs- und Förderbeiträgen wird Anlässen und Projekten, welche der Entwicklung und Förderung der Jugend, dem Jugendschutz sowie der Sucht- und Gewaltprävention dienen, besondere Beachtung geschenkt.

Prioritär werden auch Anlässe behandelt, bei welchen Ortsvereine als Gastgeber von kantonalen oder nationalen Zusammenkünften auftreten. Die Unterstützung der Gemeinde Plasselb ist bei diesen Anlässen in geeigneter Form zu erwähnen (z.B. durch die Platzierung vom Wappen auf Plakaten/Einladungen oder durch mündliche Erwähnung).

2.3.2.2 Beiträge für das Engagement im Auftrag der Gemeinde

Leistungen, welche die Vereine im Auftrag der Gemeinde erbringen, können durch einmalige, projektbezogene Beiträge entschädigt werden. Bei regelmässigen Aufträgen wird ein Leistungsvertrag abgeschlossen, in dem sowohl die Aufgaben, als auch die Höhe der Beiträge festgelegt werden.

2.3.2.3 Beiträge für ausserordentliche Leistungen / Sponsoring

Für ausserordentliche Leistungen (z.B. nationale oder internationale Meisterschaftserfolge) oder einen einmaligen Einsatz für das Wohl der Gemeinde können individuelle Beiträge oder Geschenke gesprochen werden.

Aktivitäten auf einem sehr hohen Leistungsniveau können durch einmalige oder wiederkehrende Sponsoringbeiträge unterstützt werden.

2.3.2.4 Jubiläumsbeiträge

Auf schriftlichen Antrag hin werden Jubiläumsbeiträge ausgerichtet, deren Höhe sich nach der Anzahl der Jahre, in denen der Verein besteht richtet und entspricht fünf Franken pro Vereinsjahr. Ein Jubiläumsbeitrag wird alle 25 Jahre gewährt.

2.3.2.5 Beiträge für Jugendlager

Die Gemeinde Plasselb kann auf schriftlichen Antrag hin Jugendlager mit einem Beitrag pro Kind unterstützen.

2.3.2.6 Einmalige Beiträge an auswertige Vereine und gemeinnützige Institutionen

Auf schriftlichen Antrag hin können auch auswertige Vereine oder gemeinnützige Institutionen durch einen einmaligen Beitrag unterstützt werden. Die Höhe des Beitrages wird fallbezogen festgelegt.

4. Vollzug

Die zur Vereinsunterstützung erforderlichen Mittel werden jährlich mit dem Voranschlag durch den Gemeinderat festgelegt.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Verabschiedung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung im Folgejahr.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge seitens Gemeinde.

5. Missbrauch

Die Vereine verpflichten sich, den zugesprochenen Gemeindebeitrag vollumgänglich für die begünstigten Vereinsaktivitäten einzusetzen.

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die Auszahlung der Beiträge verweigern, nachträglich zurückfordern oder gar auf unbestimmte Zeit sperren.

Zusätzlich behält sich der Gemeinderat zivil- und strafrechtliche Massnahmen vor.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Für das Jahr 2019 werden alle Vereine, auch Vereine, die aktuell einen Unterstützungsbeitrag erhalten, aufgefordert bis am 31.08.2018 den jährlichen Pauschalbeitrag neu zu beantragen.

Schlussbestimmungen

Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes. Sämtliche bisherige Beschlüsse des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Vereinsunterstützung werden mit diesen Richtlinien aufgehoben.

Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe

Von diesen Richtlinien nicht betroffen sind Beiträge, welche von übergeordneten Organen (insbesondere Gemeindeversammlung) bereits zu einem früheren Zeitpunkt gesprochen wurden.

7. Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat diese Richtlinien an seiner Sitzung vom 18. Juni 2018 genehmigt. Sie treten auf 01.01.2019 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates

Der Ammann

Jean-Daniel Feller

GEMEINDE PLASSELB * Kt. Freiburg *

Der Gemeindeschreiber

Simon Schwaller